

Quelle Financial Times Deutschland vom 12.06.2007
Seite 28
Rubrik Recht und Steuern
Autoren Kai König & Boris Dürr



Eins, zwei, viele

Auch ein dreiköpfiger Aufsichtsrat kann einen Beratervertrag zwischen einem Aufsichtsratsmitglied und der Gesellschaft genehmigen.

BGH vom 2. April 2007
Az.: II ZR 325/05

Der Ausschluss des Stimmrechts eines Aufsichtsratsmitglieds führt auch bei einem dreiköpfigen Aufsichtsrat nicht zur Beschlussunfähigkeit. Das vom Stimmrechtsausschluss betroffene Mitglied darf an der Beschlussfassung mitwirken, muss sich aber der Stimme enthalten. So hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Im konkreten Fall ging es um eine Gesellschaft, in deren dreiköpfigem Aufsichtsrat auch ihr Rechtsanwalt saß. Da ein Beratervertrag zwischen einer Gesellschaft und einem Aufsichtsratsmitglied aber nur wirksam ist, wenn das Aufsichtsgremium zustimmt, war auch in diesem Fall ein Zustimmungsbeschluss erforderlich. Daran müssen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder mitwirken, bei einem dreiköpfigen Gremium also alle. Soll über die Zustimmung zu einem Beratervertrag mit einem Aufsichtsratsmitglied abgestimmt werden, ist aber das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Das Oberlandesgericht Frankfurt hatte 2005 noch entschieden, dass in diesem Fall der Aufsichtsrat beschlussunfähig sei. Für die Praxis war das problematisch. Kleinere und mittlere Gesellschaften haben häufig einen dreiköpfigen Aufsichtsrat. Der BGH hat nun Klarheit geschaffen: Auch ein dreiköpfiger Aufsichtsrat kann einem Beratervertrag mit einem Aufsichtsratsmitglied zustimmen, indem sich das betroffene Mitglied der Stimme enthält.

KAI KÖNIG ist Rechtsanwalt und Partner,
BORIS DÜRR ist Rechtsanwalt bei der Kanzlei **RP RICHTER & PARTNER** in München